



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Mitteilungen der Deutschen Volksräte Posen und Westpreußens, Nr. 20

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

# Mitteilungen

## der Deutschen Volksräte Ostens und Westpreukens

Nr. 20

Verantwortlich: **Carl Georg Bruns**  
Schriftleitung: **Bromberg, Belgienplatz 1 III**  
Fernruf Nr. 321

23. Juli 1919

Inhalt: Materialien zur ostdeutschen Frage: Der Artikel 93 des Friedensvertrages —  
Kleine Mitteilungen.

### Materialien zur ostdeutschen Frage

#### Der Artikel 93 des Friedens- vertrages

Paris, den 24. Juni 1919.

Herr Präsident!

Der Vorsitzende des Viererrats, Clemenceau, hat dem polnischen Minister Paderewski den endgültigen Text des Vertrages nach Artikel 93 mit folgendem Anschreiben übersandt:

Im Namen des Obersten Rates der alliierten und assoziierten Hauptmächte habe ich die Ehre, Ihnen hiermit endgültig den Text des Vertrages, welcher sich auf Artikel 93 des Vertrages mit Deutschland bezieht, mitzuteilen. Derselbe wird Polen bei Gelegenheit der Anerkennung Polens als unabhängigen Staat zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Es ist ihm beigelegt die Übergangsbestimmung über die Gebiete, welche dem ehemaligen Deutschen Reiche angehörten und welche in dem genannten Vertrage erwähnt sind. Die hauptsächlichsten Verfügungen sind bereits der polnischen Delegation in Paris im vergangenen Mai bekanntgegeben und sind außerdem direkt der polnischen Regierung durch Vermittelung des französischen Ministers in Warschau mitgeteilt worden. Inzwischen hat der Rat Gegen-  
vorschläge, welche Sie die Güte hatten, in  
Mitteilungen

Ihrem Memorandum vom 16. Juni zu machen, wohlwollend geprüft und nach dieser Prüfung mit einigen Abänderungen in den Text des Vertrages eingefügt. Der Rat glaubt, daß dank dieser Abänderungen (modifications) die Hauptpunkte, auf welche Ihr Memorandum die Aufmerksamkeit gelenkt hatte, soweit sie die Einzelbestimmungen des Vertrages betreffen, weitgehendst berücksichtigt worden sind.

Indem ich Ihnen offiziell die endgültige Entscheidung der hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte über diesen Gegenstand mitteile, möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen in formellerer Art als es bisher geschehen ist, die Richtlinien darzulegen, welche die alliierten und assoziierten Hauptmächte geleitet haben, als sie sich mit dieser Frage beschäftigten.

1. In erster Linie bemerke ich, daß der Vertrag kein Novum darstellt. Es ist eine seit langem im öffentlichen europäischen Recht festgelegte Handhabung, daß, wenn ein Staat geschaffen wird, oder wenn ein bereits bestehender Staat erhebliche Gebietsabrundungen erfährt, seine Anerkennung im ganzen durch die Großmächte von einer Versicherung begleitet sein muß, daß dieser Staat sich verpflichtet, unter der Form einer internationalen Konvention gewisse Regierungs-

prinzipien zu beobachten. Dieses Prinzip, für welches zahlreiche Präzedenzfälle vorliegen, hat seinen schärfsten Ausdruck gefunden, als die unabhängige Souveränität Serbiens, Montenegros und Rumäniens durch die große Versammlung der Europäischen Mächte auf dem Berliner Kongreß anerkannt wurde. Es ist am Platze, an die bei dieser Gelegenheit von den britischen, französischen, italienischen und deutschen Bevollmächtigten ausgesprochenen Worte zu erinnern nach dem Protokoll vom 28. Juni 1878. „Lord Salisbury anerkennt die Unabhängigkeit Serbiens, aber erachtet es für notwendig, daß das große Prinzip der religiösen Freiheit in den Fürstentümern besonders festgelegt wird.“ „Waddington glaubt, daß es wichtig sei, diese feierliche Gelegenheit zu benutzen, um durch die Repräsentanten Europas das Prinzip der religiösen Freiheit festzulegen. Seine Exzellenz setzt voraus, daß Serbien, welches seine Zulassung in die europäische Familie auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den anderen Staaten verlangt, gleichzeitig die Prinzipien annehmen muß, welche die Unterlage der sozialen Organisation in allen Staaten Europas bilden und diese Annahme als notwendige Bedingung betrachten soll, die ihm zugunsten seiner Aufnahme gestellt wird.“

„Fürst Bismarck, sich dem französischen Vorschlag anschließend, erklärt, daß Deutschland stets für jede Regelung zugunsten der religiösen Freiheit eingenommen ist.“ „Graf de Launay im Namen Italiens erklärt, daß er gleichfalls dem Prinzip der religiösen Freiheit zugestimmen wünsche, welches eines der Hauptstaatsgrundsätze seines Landes sei, und daß er sich den Erklärungen, welche von Deutschland, Frankreich und Großbritannien abgegeben worden seien, anschließe.“

„Graf Andrassy spricht sich in demselben Sinne aus, und die ottomanischen Bevollmächtigten erheben keinen Ein-

spruch.“ „Fürst Bismarck erklärt, nachdem er das Ergebnis der Erklärungen zusammengefaßt hat, daß Deutschland die Unabhängigkeit Serbiens annehme, aber nur unter der Bedingung, daß die Religionsfreiheit in dem Fürstentum anerkannt werde.

Seine Durchlaucht setzt voraus, daß die Redaktionskommission, indem sie diese Entscheidung formuliert, auf dem Zusammenhang bestehen muß, welchen die Konferenz zwischen der serbischen Unabhängigkeitserklärung und der Anerkennung der religiösen Freiheit festgesetzt hat.“

2. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte sind der Meinung, daß sie es an der ihnen zugefallenen Verantwortlichkeit fehlen lassen würden, wenn sie sich von dem entfernten, was für sie eine feste Tradition ist. Bei dieser Gelegenheit muß ich Ihre Aufmerksamkeit an die Tatsache erinnern, daß es den Anstrengungen und den Opfern der Mächte, in deren Namen ich mich an Sie wende, zu danken ist, daß die polnische Nation ihre Unabhängigkeit wiedererlangt hat. Es ist ihrer Entscheidung zu danken, daß die polnische Souveränität auf dem Wege ist, auf die in Frage stehenden Gebiete wieder ausgedehnt zu werden und daß die Bewohner dieser Gebiete der polnischen Nation einverleibt werden.

Um der Stütze willen, die die Hilfsquellen dieser Mächte der Gesellschaft der Nationen gewähren werden, von der Polen in Zukunft in reichem Ausmaß abhängig sein wird, muß es diese Gebiete in voller Sicherheit besitzen können.

Daraus erwächst für diese Mächte die Verpflichtung, welcher sie sich nicht entziehen können, in der dauerhaftesten und feierlichsten Form die Garantien festzulegen für die grundlegenden Verpflichtungen, welche den Einwohnern den nötigen Schutz gewähren, welches auch immer die Veränderungen seien, die in der inneren Konstitution des polnischen Staates sich ereignen könnten.

Auf Grund dieser Verpflichtung ist die Klausel 93 in den Friedensvertrag mit Deutschland eingefügt worden. Diese Klausel bezieht sich nicht nur auf Polen, sondern eine ähnliche Klausel sichert die Anerkennung derselben Prinzipien durch die Tschechoslowakei, und andere Klauseln sind in den Friedensvertrag mit Österreich aufgenommen und werden in die Verträge mit Ungarn und Bulgarien aufgenommen werden, um ähnliche Verpflichtungen den anderen Staaten aufzuerlegen, welchen die verschiedenen Verträge erheblichen Gebietszuwachs zu sichern.

Es wird genügen, diese Tatsache in Erwägung zu ziehen, um zu sehen, daß das an Polen gerichtete Verlangen in dem Augenblick, wo in der feierlichsten Art die Wiederherstellung seiner Souveränität und seiner Unabhängigkeit anerkannt wird, und wo ihm wichtige Gebietsteile zugesprochen werden, nicht den geringsten Zweifel über die Ernsthaftigkeit dieses Verlangens in sich schließt, welches die Regierung und die polnische Nation beschwört, die Hauptprinzipien der Gerechtigkeit und der Freiheit aufrecht zu erhalten. Dieses liegt den Absichten der alliierten und assoziierten Hauptmächte ferner als ein Zweifel dieser Art.

3. Es ist wahr, daß der neue Vertrag in seiner Form von früheren Übereinkommen abweicht, welche von Fragen gleicher Art gehandelt haben. Der Formwechsel kommt notwendigerweise und ist ein grundlegender Bestandteil des neuen Regimes der internationalen Beziehungen, welche jetzt durch die Errichtung des Völkerbundes aufgestellt werden. Unter dem alten Regime waren die Garantien zur Ausführung der Bestimmungen dieser Art den Großmächten anvertraut. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in der Praxis dieses System nicht durchführbar ist. Man kann es gleicherweise kritisieren von dem Standpunkt aus, daß es den Großmächten, einzeln oder zusammengenommen,

das Recht einräumen könnte, sich in die innere Verfassung der interessierten Staaten einzumischen, eines Rechtes, dessen man sich zu politischen Zwecken bedienen könnte. Unter dem neuen Regime sind die Garantien dem Völkerbunde anvertraut. Die Klauseln, welche sich auf die Garantien beziehen, sind mit der größten Sorgfalt redigiert, derart, daß man klar sehen kann, daß Polen in keinem Falle unter die Vormundschaft der Signatarmächte gestellt wird.

Ich möchte Sie weiterhin darauf aufmerksam machen, daß eine Bestimmung in den Vertrag aufgenommen ist, welche es erlaubt, jede Differenz, welche sich aus der Erfüllung dieser Klausel ergeben könnte, vor den Gerichtshof des Völkerbundes zu bringen. Auf diese Weise werden Streitigkeiten, welche entstehen könnten, der politischen Sphäre entrückt, um einem Gerichtshof übertragen zu werden, welcher, wie man hofft, unparteiische Entscheidungen erleichtern wird, und jedenfalls die Gefahr der Einmischung der Mächte in die inneren Angelegenheiten Polens vermeiden wird.

4. Die Einzelbestimmungen, zu welchen Polen und die anderen Staaten ihre Zustimmung zu geben gebeten werden, weichen nur wenig von denjenigen ab, welche den neuen Staaten bei dem Berliner Kongreß auferlegt worden sind. Aber die den neuen Staaten auferlegten Verpflichtungen, welche anerkannt werden sollen, haben jederzeit nach den Umständen gewechselt. Das vereinigte Königreich der Niederlande im Jahre 1814 erkannte formell ganz genaue Bestimmungen gegenüber den zu jener Zeit von dem Königreich annektierten belgischen Provinzen an, Verpflichtungen, welche eine erhebliche Einschränkung der unbeschränkten Ausübung der Souveränitätsrechte bedeuteten. Später, bei der Aufrichtung des Königreiches Griechenland wurde entschieden, daß die Regierung dieses Staates eine bestimmte Form annehmen solle, die in diesem Fall die kon-

stitutionelle Monarchie war. Als Thessalien Griechenland angegliedert wurde, wurde festgesetzt, daß die Personen, die Güter, die Ehre, die Religion und die Gewohnheiten derjenigen Einwohner der an Griechenland abgetretenen Ortschaften, welche unter hellenischer Verwaltung blieben, ganz genau respektiert werden müßten, und daß sie sich genau derselben bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen sollten, wie die ursprünglichen hellenischen Untertanen. Es wurden unter anderem ganz genaue Bestimmungen zum Schutz der mohammedanischen Bevölkerung dieser Gebiete eingefügt.

Es ist eine neue Lage, über welche die Mächte jetzt zu entscheiden haben, und die Erfahrung hat gezeigt, daß neue Bestimmungen notwendig sind. Die Gebiete, welche jetzt an Polen und andere Staaten übergehen, umfassen unbestreitbar eine Bevölkerung, welche eine andere Sprache spricht und einer anderen Rasse angehören, als diejenige des Volkes, welchem sie einverleibt werden. Unglücklicherweise sind diese Rassen durch feindlichen Haß lange Jahre hindurch getrennt gewesen. Es ist anzunehmen, daß diese Völker sich leichter in ihre neue Lage finden werden, wenn sie von Anfang an wissen, daß sie sicher sein können, beschützt und tatsächlich sichergestellt zu sein gegen jedes Risiko einer ungerechten Behandlung oder Unterdrückung. Die einfache Tatsache, zu wissen, daß diese Garantien vorhanden sind, werden hoffentlich die von allen gewünschte praktische Verständigung erleichtern und in der Tat dazu beitragen, es zu verhindern, daß es notwendig sein könnte, sie mit Gewalt durchzuführen.

5. Was die individuellen Klauseln des vorliegenden Vertrages angeht, so garantiert Artikel 2 allen Bewohnern die elementaren Rechte, die ihnen in allen zivilisierten Staaten tatsächlich zustehen.

Die Klauseln 3—6 sollen dazu dienen, jeder Person, welche ordnungsmäßig in dem unter die polnische Souveränität kommenden Gebiet wohnt, alle die-

jenigen Privilegien zu sichern, welche dem Mitbürger gebühren. Die Artikel 7 und 8, mit den vorgehenden im Einklang, bestimmen, daß kein Unterschied in der Behandlung gemacht werden soll hinsichtlich der polnischen Bürger, welche durch ihre Religion ihre Sprache oder ihre Rasse von der großen Menge der polnischen Bevölkerung verschieden sind. Wir glauben zu wissen, daß, weit davon entfernt, irgend einen Zweifel über den Grund dieser Artikel aufkommen zu lassen, die polnische Regierung bereits ihrerseits ihre feste Entschlossenheit erklärt hat, die zum Ausdruck gebrachten Grundprinzipien zum Grundfaß ihrer Einrichtungen zu machen. Die folgenden Artikel haben einen in diesem Sinne nur wenig abweichenden Charakter, indem sie gewissen Minoritätengruppen noch einige Einzelrechte zugestehen.

Bei der endgültigen Revision dieser Artikel haben sich die Mächte die von ihnen in ihrem Memorandum vom 15. Juni gemachten Anmerkungen zu eigen gemacht, und demzufolge sind diese Artikel einigen textlichen Abänderungen unterzogen worden. Der endgültige Text des Vertrages läßt klar erkennen, daß die Wohltat der besonderen Privilegien, welche in Artikel 9 festgelegt sind, ausschließlich auf die polnischen Bürger deutscher Zunge ausgedehnt sind, aus denjenigen Teilen Polens, welche der Vertrag mit Deutschland von Deutschland an Polen überführt hat, ausgedehnt sind. Die Deutschen der anderen Teile Polens können diesen Artikel, um an den Privilegien teilzuhaben, nicht für sich in Anspruch nehmen. Sie können sich also nur auf die Großmut der polnischen Regierung beziehen und werden sich tatsächlich also in derselben Lage befinden, wie die deutschen Mitbürger polnischer Zunge in Deutschland.

6. Die Klauseln 10 und 12 beziehen sich hauptsächlich auf die jüdischen Mitbürger Polens. Die Nachrichten, welche die alliierten und assoziierten Haupt-

mächte über die Beziehungen, welche zwischen den Juden und den anderen polnischen Mitbürgern bestehen, besitzen, haben sie zu dem Entschluß geführt, in Anbetracht der historischen Entwicklung der Judenfrage und der großen Animosität, welcher sie unterliegen, daß es notwendig sein wird, den Juden in Polen einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Diese Klauseln sind auf ein Minimum beschränkt, welches unter den obwaltenden Umständen notwendig erscheint, und zwar: die Unterhaltung jüdischer Schulen und der Schutz der Juden bei der Beobachtung ihres Sabbats. Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmungen keinen Hinderungsgrund zur politischen Einigkeit Polens bilden werden. Sie bedeuten nicht eine Anerkennung der Juden als eine besondere getrennte politische Gemeinde im polnischen Staat. Die auf den Unterricht bezüglichen Bestimmungen enthalten nichts, was nicht bei den Unterrichtseinrichtungen in vielen modernen autorganisierten Staaten für die Erziehungseinrichtungen vorgeesehen wäre.

Es ist nicht unvereinbar mit der Souveränität des Staates, Schulen anzuerkennen und zu unterstützen, in welchen die Kinder unter demselben religiösen Einfluß stehen, welchen sie von Hause aus gewöhnt sind. Indem ausdrücklich anerkannt wird, daß die Bestimmungen dieses Vertrages dem polnischen Staate keineswegs untersagen, die polnische Sprache in allen Schulen und Erziehungsanstalten obligatorisch zu machen, befinden sich in demselben vollkommen ausreichende Garantien gegen den Gebrauch der nichtpolnischen Sprache, zu dem Zwecke, separatistische Tendenzen im Innern des Staates zu verfolgen.

7. Die ökonomischen Klauseln, welche in dem Kapitel 2 des Vertrages enthalten sind, sind mit dem Ziele redigiert worden, um die Aufrichtung lebensfähiger Handelsbeziehungen zwischen dem unabhängigen Polen und den anderen alliierten

und assoziierten Mächten zu erleichtern. Sie umfassen Bestimmungen, welche sich auf diplomatische und konsularische Vertretungen beziehen, auf die Freiheit des Durchgangsverkehrs und die Zustimmung der polnischen Regierung zu einer gewissen Zahl internationaler Vereinbarungen.

Bei der Redaktion dieser Klauseln haben die alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht den Wunsch in den Vordergrund geschoben, sich besondere wirtschaftliche Vorteile zu sichern. Man wird bemerken, daß die ihnen zugebilligten Rechte durch diese Bestimmungen gleichmäßig auf alle Mitglieder der Liga der Nationen ausgedehnt sind. Eine gewisse Anzahl dieser Bestimmungen haben einen rein zeitlichen Charakter und sind nur zu dem Zwecke eingefügt, um die kurze Unterbrechung zu überwinden, welche eintreten wird, bis Polen selbst ein bestimmtes allgemeines Reglement geschaffen hat oder durch Handelsverträge oder allgemeine Abkommen, welche von der Liga der Nationen anerkannt sind.

Um zusammenzufassen, bin ich beauftragt, ihnen im Namen der alliierten und assoziierten Mächte die tiefste Vermutung darüber auszudrücken, daß es ihnen vergönnt ist, Polen als unabhängigen Staat wieder aufgerichtet zu sehen. Von ganzem Herzen bringen sie der polnischen Nation, welche ihren Platz in der Familie der Nationen wieder einnimmt, ein Willkommen entgegen. Sie erinnern sich der hervorragenden Dienste, welche Polen Europa geleistet hat im öffentlichen Leben und durch den Anteil, welchen es an dem Fortschritt der Menschlichkeit genommen hat, an der gemeinsamen Stunde aller zivilisierten Nationen. Sie sind überzeugt, daß die Stimme Polens nutzbringend ertönen wird in ihren gemeinsamen Aussprachen über den Frieden und die Harmonie, daß dann Einfluß dazu gebraucht werden wird, den Geist der Freiheit und Gerechtigkeit in den auswärtigen Angelegenheiten zu entwickeln, und daß sie ebenso mitarbeiten wird an

dem Verständigungswert der Nationen, welches nach Friedensschluß die Hauptaufgabe der gesamten Menschheit sein wird.

Der Vertrag, durch welchen Polen feierlich vor der Welt seinen Entschluß, die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Toleranz aufrechtzuerhalten erklärt, welches die grundlegenden Prinzipien des alten Königreiches Polen waren, und durch es auf die ausdrücklichste und formellste Weise die Bestätigung seiner Rückkehr in die Familie der unabhängigen Nationen empfängt, wird durch Polen und durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Deutschland und zu gleicher Zeit unterzeichnet werden.

gez. Unterschrift.

Aus dem Vertrag selbst sind jetzt auch die Artikel 1 bis 6 bekannt geworden. (Vergl. Nr. 19 der Mitteilungen auf S. 287.)

In Artikel 1 wird bemerkt, daß die nachstehenden Artikel „als fundamentale Gesetze anerkannt sind, daß kein Gesetz, keine Verfügung und keinerlei offizielle Handlung im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen oder ein Hindernis für sie sein dürfen, daß kein Gesetz, keine Verfügung und keinerlei offizielle Handlung mehr Geltung haben wird als sie.“

Artikel 2. Die polnische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Bedingung der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion umfassenden und völligen Schutz ihrer Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Polens haben das Recht der freien, sowohl öffentlichen als privaten Ausübung jeden Glaubens, jeder Religion und jeder Glaubenslehre, deren Ausübung mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht unvereinbar ist.

Artikel 3. Polen anerkennt als polnische Staatsangehörige vollen Rechtes und ohne irgendeine Formalität die deutschen, österreichischen, ungarischen oder russischen Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages in demjenigen Gebiete wohnen, das auf Grund der gegenseitigen Verträge mit Deutschland, Österreich,

Ungarn und Rußland als Teil von Polen erklärt ist oder wird, aber unter dem Vorbehalt jeder Anwendung der genannten gegenseitigen Verträge auf Personen, die später, an einem bestimmten Datum, auf diesem Gebiete ansässig sind. Jedoch sollen die oben bezeichneten Personen im Alter von über achtzehn Jahren das Recht haben, innerhalb der in den genannten Verträgen vorgesehenen Bedingungen für jede andere Staatsangehörigkeit, die ihnen offen sein wird, zu optieren. Die Option des Ehemannes hat diejenige der Frau zur Folge und die Option der Eltern ist für ihre Kinder im Alter von unter achtzehn Jahren gültig. Diejenigen Personen, die das Recht der vorstehenden Option ausgeübt haben, müssen nach Ablauf von zwölf Monaten und sofern der Friedensvertrag mit Deutschland nicht gegenteilige Verfügungen enthält, ihren Wohnsitz in demjenigen Staat verlegen, für den sie optiert haben. Sie haben das Recht, das unbewegliche Vermögen, das sie besitzen, in polnischem Gebiete aufzubewahren, sie können ihr Vermögen und ihre bewegliche Habe jeder Art wegschaffen. Es darf ihnen aus diesem Grunde keinerlei Ausgangszoll auferlegt werden.

Artikel 4. Polen anerkennt als polnische Staatsangehörige vollen Rechtes und ohne irgendwelche Formalität diejenigen Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit, die auf dem besagten Territorium von Eltern geboren sind, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages noch dort wohnen, selbst wenn sie selber dort nicht wohnen. Jedoch können diese Personen während der dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden zwei Jahre vor den kompetenten polnischen Behörden des Landes, in dem sie wohnen, erklären, daß sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten, und sie hören dann auf, als polnische Staatsangehörige angesehen zu werden. In dieser Beziehung wird die Erklärung des Ehemannes für seine Ehefrau und diejenige der Eltern für ihre Kinder im Alter von unter achtzehn Jahren Gültigkeit haben.

Artikel 5. Polen verpflichtet sich, der Ausübung des Optionsrechtes, das in den

abgeschlossenen und abzuschließenden Verträgen der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland, Österreich, Ungarn oder Rußland vorgesehen sind, kein Hindernis zu bereiten und den Interessierten zu gestatten, die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder nicht.

Artikel 6. Die polnische Staatsangehörigkeit soll vollen Rechtes durch die einzige Tatsache der Geburt auf polnischem Territorium von jeder Person erworben werden, die sich nicht auf eine Staatsangehörigkeit stützen kann.

Die Artikel 7—12 haben wir bereits veröffentlicht.

## Kleine Mitteilungen

### Deutsche Aufforderung zu Verhandlungen mit Polen.

Versailles, 8. Juli.

Der Vorsitzende der deutschen Friedensdelegation, Freiherr v. Lersner, übermittelte heute mittag dem Ministerpräsidenten Clemenceau folgende Note:

„Die Ausführung des Friedensvertrags im deutschen Osten macht unmittelbar nach der Ratifikation umfangreiche Vorbereitungen erforderlich. Insbesondere würde eine unvermittelte Zurückziehung der deutschen Behörden aus den abzutretenden Gebieten unzweifelhaft große Verwirrung hervorrufen. Dies gilt vor allem für die innere Verwaltung, die Rechtspflege und das Verkehrswejen. Sicherheit und Ordnung erscheinen um so schwerer gefährdet, als die nationalen Gegensätze in den in Frage kommenden Gebieten bereits jetzt zu einer starken Erregung der ganzen Bevölkerung geführt haben. Die deutsche Regierung hält deshalb die beschleunigte Einleitung unmittelbarer Verhandlungen mit der polnischen Regierung für unerlässlich. Das Ziel dieser Verhandlungen würde sein, unter Zuziehung vor allem auch der beteiligten preußischen Ressorts eine geordnete Übergabe und Überleitung der einzelnen Verwaltungszweige sicherzustellen und die Einzelheiten über eine planmäßige Zurückziehung der preußischen Beamten festzulegen. Die Verhandlungen würden mit Rücksicht auf den Umfang der Beteiligung der preußischen Dienststellen und die notwendigen sachlichen Unterlagen am besten in Berlin stattfinden. Den polnischen Delegierten würden für diesen Fall alle erforderlichen Erleichterungen gewährt werden.

Es wird um eine baldgefällige Mitteilung darüber gebeten, ob die polnische Regierung

diesem Vorschlage zustimmt und bereit ist, mit größtmöglicher Beschleunigung ihre Vertreter zu benennen und den Zeitpunkt ihres Eintreffens in Berlin mitzuteilen.“

„Berl. Tagebl.“ Nr. 311 vom 10. Juli.

### Die Einteilung Polens.

Nach dem jetzt vorliegenden Plane der Einteilung Polens in Verwaltungsbezirke soll Polen aus 15 Woivodschaften bestehen, darunter die Woivodschaften Posen, Thorn, Beuthen, Krakau mit dem polnischen Grenzlande, Teschen, Larnow, Lemberg, Stanislaw, Przemisl mit einem weit hinter den San reichenden Bezirk Kolomeja. Dem wirtschaftlichen Charakter einer jeden Provinz, die noch in besondere Bezirke eingeteilt wird, soll auf Grund einer weitgehenden Autonomie Rechnung getragen werden. Da die Stadt Thorn zur Woivodschaft erhoben wird, werden die gesamten preußischen Verwaltungsbehörden von Danzig nach Thorn verlegt werden.

### Polnischer Verfassungsentwurf.

Zu der Mitteilung, daß Polen in 15 Woivodschaften eingeteilt werden soll, berichtet der „Golos Narodi“:

Gegenwärtig schweben Verhandlungen über die Einführung einer besonderen Verwaltung in denjenigen Woivodschaften, die früher zu preußischem und österreichischem Teilgebiet gehört haben. Sie sollen eine besondere Vertretung, ein besonderes Ministerium mit breiten Vollmachten und eine volle Autonomie erhalten. Diese Beschlüsse sind infolge der besonderen wirtschaftlichen Bedingungen, in denen diese Provinzen gelebt haben, wie auch mit Rücksicht auf ihre besondere Gesetzgebung verfaßt worden. Im Zusammenhang damit bringen die polnischen Blätter folgende Meldung aus Warschau:

Der Abgeordnete Professor Buzel von der Universität Warschau hat ein Verfassungsprojekt für die polnische Republik ausgearbeitet, welches in Warschauer politischen Kreisen weitgehendes Interesse gefunden hat. Ein großer Teil der Presse hat es warm empfohlen, und in einflussreichen Abgeordnetenkreisen ist es zum Gegenstand lebhafter Diskussionen geworden. Im Gegensatz zu allen bisherigen Projekten, die auf der Grundlage der Zentralisation fußen und die örtliche Selbstverwaltung als eine Nebensache behandelten, berücksichtigt das Projekt Buzel eine umfangreiche Autonomie der einzelnen Gebiete. Es sieht die Einteilung des polnischen Reiches in eine Anzahl Ländereien vor, etwa in der Art von Einzelstaaten und Kantonen. Diese Ländereien haben aber eine vollständige Selbstverwaltung mit einem Landtag an der Spitze und können für sich lokale Verfassungen beschließen. Die Frage einer umfangreichen, nicht nur administrativen, sondern auch gesetzgebenden Selbstverwaltung der einzelnen Gebiete ist die wichtigste Eigenschaft dieses Projektes. In anderen Punkten sieht es folgendes vor: Polen ist eine Republik, an deren Spitze ein Präsident steht, der auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, und zwar nach amerikanischem Muster durch besondere Abgeordnete. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Bürger, die mindestens 21 Jahre alt sind, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes. Das gleiche Prinzip ist auch ausschlaggebend für die lokalen Wahlen. („Dtsch. Allg. Ztg.“ vom 15. Juli Nr. 334)

#### Rechtsverwahrung der Ostmarkenparlamentarier in der Deutschen Nationalversammlung.

Nachstehende Rechtsverwahrung wurde am 7. Juli nach Annahme der Ratifikation des Friedens von sämtlichen Abgeordneten der betroffenen ostmärktischen Wahlkreise unterzeichnet und von dem Reichskommissar August Winnig zur Verlesung gebracht: Die im Frieden von Versailles vorgesehene Regelung der Ostfragen steht in unvereinbarem Widerspruch zu den Notizen und Äußerungen des

Präsidenten Wilson, die wir und unsere Feinde gleicherweise als vertragsmäßige Rechtsgrundlage für die Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen angenommen haben. Im deutschen Osten wird dieses Grundrecht der Völker mit Füßen getreten, wenn uns große Teile der Provinzen Westpreußen und Posen, wenn uns Memel und Teile Schlesiens genommen werden, ohne daß die Bevölkerung dieser Gebiete befragt worden ist, und wenn weitere große Teile Ostpreußens und Westpreußens sowie Oberschlesiens der Volksabstimmung in Formen unterworfen werden, die das Selbstbestimmungsrecht zu einem Herrbild machen. Der deutsche Charakter dieser Gebiete könnte freilich durch das Ergebnis einer solchen Abstimmung niemals berührt werden. Die polnische Republik sollte die Gebiete mit einer unbestreitbaren polnischen Bevölkerung umfassen. Wortlaut und Geist aus dieser Bestimmung sind durch den Frieden von Versailles gräßlich verletzt, und weder Polen noch die Entente werden jemals Gebiete zu Recht besitzen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker mißachtet wurde. Die Bestimmungen des Versailler Friedens über den deutschen Osten entbehren somit in ihrer Gesamtheit der von den verbündeten und vereinten Mächten selbst geforderten Rechtsgrundlage. Darauf gestützt, legen die unterzeichneten Abgeordneten des Ostens, zugleich im Namen der von ihnen vertretenen Bevölkerung, in dieser weltgeschichtlichen Stunde, da die Mehrheit der Deutschen Nationalversammlung die Unterschrift der Regierung unter den Frieden von Versailles durch Reichsgesetz bestätigt hat, vor aller Welt einmütig feierlich Verwahrung ein gegen die Zerstückelung des deutschen Ostens. Unser unveräußerliches Recht auf Zugehörigkeit zum deutschen Mutterlande kann durch gewaltsame Losreißung niemals getroffen werden. Diese Verwahrung ist getragen von der festen Zuversicht, daß sich Recht und Gerechtigkeit auf die Dauer stärker erweisen werden als die heute triumphierende Gewalt. Einft kommt der Tag, da der Sieg des Rechts das Unrecht von Versailles wieder gutmachen wird.